

422. Wasserzins. A. Mit Regierungsbeschluß Nr. 1982 vom 10. November 1902 wurde der Zins für die Wasser-

werksanlage von G. Streuli in Sihlbrugg an der Sihl (W. R. K. Nr. 56, Bez. Horgen) vorläufig auf Fr. 480.— und ein Zinsnachbezug für die Zeit vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1901 von Fr. 516.25 festgesetzt.

B. Mit Schreiben vom 2. Januar 1903 sucht Streuli um Revision obigen Beschlusses nach und führt im wesentlichen an:

Er finde den ausgerechneten Ansatz von Fr. 480.— pro Jahr doch etwas zu hoch bemessen, da er nur 30 PS. benutze und dem Kanton Zürich nur die Hälfte des benutzten Wasserquantums zu verzinsen verpflichtet sei. Der Staat habe andern Wasserwerksbesitzern, die nicht das ganze Wasserquantum benutzen auch günstigere Konzessionen eingeräumt. Die Zinsnachforderung von Fr. 516.25 könne er aus folgenden Gründen nicht anerkennen: Seine ursprüngliche Wühranlage sei nur ein Provisorium gewesen und könne somit das im Jahre 1876/77 aufgenommene Nivellement auch nur als ein provisorisches betrachtet werden. Die eigentliche gegenwärtige Wührung sei im Jahre 1885 hergestellt worden und die nach bald 20 Jahren herausgefundene Differenz der Wührhöhe rühre jedenfalls daher, daß damals kein definitives Nivellement aufgenommen wurde. Seit Erstellung des jetzigen Wuhres sei an dessen Höhe nichts geändert worden und existiere jetzt noch ein natürlicher Fixpunkt vom alten Wühr, der die gleiche Höhe des jetzigen nachweise. Er ersuche daher, die Angelegenheit nochmals gründlich zu untersuchen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Streuli hatte bereits auf den Vermessungsbericht hin Einsprache erhoben, auf dieselbe wurde aber nicht eingetreten, da dem Konzessionär das ganze Wasserquantum der zürcherischen Hälfte der Sihl zur Verfügung steht und auch nur dieses bei der Zinsberechnung berücksichtigt ist. Zu der Behauptung, daß der Staat andern Wasserwerksbesitzern, die auch nicht das ganze Wasserquantum benutzen, günstigere Konzessionen eingeräumt habe, ist zu bemerken, daß in solchen Fällen eine größere Differenz zwischen der benutzten und der vorhandenen Wassermenge besteht und auf diese Differenz ausdrücklich Verzicht geleistet wurde. Den Vorschlag, schriftlich auf die Hälfte der jeweiligen vorhandenen Wassermenge zu verzichten, hat jedoch Streuli abgelehnt.

Der Zinsbestimmung ist eine mittlere Wassermenge der Sihl von 2500 Liter oder für die zürcherische Hälfte der Sihl von 1250 Liter zu Grunde gelegt worden. Für das oberhalb liegende Werk, Elektrizitätswerk an der Sihl, ist für die Zinsbestimmung eine Wassermenge der Sihl von 2250 Liter angenommen. Die Anlage von Streuli hat ein 36 km² größeres Einzugsgebiet als diejenige des Elektrizitätswerkes; sollte also (zu 9 Liter pro km²) eine um 324 Liter größere mittlere Wassermenge nutzbar machen können, oder im ganzen 2574 Liter.

Die Motorenanlage ist aber immer noch auf Benutzung einer geringeren Wassermenge eingerichtet und da auch anderwärts in solchen Fällen eine etwas geringere als die mittlere vorhandene Wassermenge in Anrechnung gebracht worden ist, mag der Zinsbestimmung vorläufig bloß eine Wassermenge von 2250 Liter zu Grunde gelegt werden.

2. Hiebei ergibt sich dann:

$$\text{Wasserkraft} = \frac{1125 \times 4,8}{75} = 72,0 \text{ PS.}$$

$$\text{Wasserzins} = (72,0 \times 6,00) \text{ Fr.} = \text{Fr. 432.—.}$$

Dementsprechend reduziert sich auch die Nachzahlung. Nach dem Wasserbaugesetz vom Jahre 1872 berechnet sich die

$$\text{Wasserkraft zu } \frac{1125 \times 4,65}{75} \text{ PS.} = 69,8 \text{ PS. und der jährliche Zins (à Fr. 3.50) zu } (69,8 \times 3.50) \text{ Fr.} = \text{Fr. 244.30}$$

$$\text{Der frühere Zins hat betragen „ } \underline{\underline{168.—}}$$

Somit ist die Zinsdifferenz pro Jahr Fr. 76.30

3. Bei der Untersuchung des Wehres hat sich ferner ergeben, daß der von Streuli angegebene Fixpunkt, dessen Kopffläche der Höhe des früheren Wehres entsprechen soll, die Kote 545,95 m hat, also gegenüber dem jetzigen Wehr 15 cm höher ist.

Diese Angabe von Streuli ist jedenfalls unrichtig, da sämtliche weitem seinerzeit einnivellierten Bestandteile der Anlage und andere Fixpunkte nach Konzession vom 27. Juni 1876 eine erheblich tiefere Lage des ursprünglichen Wehres ergeben.

4. Die für die Verweigerung der Nachzahlung aufgeführten Gründe können nicht anerkannt werden. Dagegen ist zu beachten, daß schon der Zinsbestimmung vom 2. Mai 1879 ein nutzbares Gefäll von 4,20 m zu Grunde gelegt worden ist. Nachher ist ein za. 40 cm größeres Bruttogefäll benutzt worden. Wenn die Angelegenheit dazumal richtig gestellt worden wäre, wäre wahrscheinlich nur die Gefällvermehrung und nicht auch die nutzbare Wassermenge für die neue Zinsbestimmung miteinbezogen worden.

Es läßt sich daher rechtfertigen, den Zinsnachbezug für 4 Jahre fallen zu lassen und nur die Zinsdifferenz für das Jahr 1901, von welchem an die Bewilligung für den gegenwärtigen Bestand erteilt worden ist, nachzubeziehen, also Fr. 76.30.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Der jährliche Zins für das dem G. Streuli, Holzwarenfabrik in Hirzel zustehende Wasserrecht, an der Sihl (W. R. K. Nr. 56, Bez. Horgen) wird vorläufig auf Fr. 432.— festgesetzt, fällig zum ersten Mal auf 31. Dezember 1902.

II. Der unterm 10. November 1902 festgesetzte Zins von Fr. 480.— wird aufgehoben.

III. Die unterm 10. November 1902, für die Zeit vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1901 bestimmte Zinsdifferenz von Fr. 516.25 wird auf Fr. 76.30 (für das Jahr 1901) reduziert, welcher Betrag nebst den restierenden Zinsen pro 1902 und 1903 der Staatskasse sofort einzuzahlen ist.

IV. Disp. I dieses Beschlusses hat der Konzessionär in seinen Kosten im Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und sich darüber innerhalb 8 Wochen vom Datum des Empfanges dieses Beschlusses an durch ein notarialisches Zeugnis bei der Finanzdirektion auszuweisen.

V. Mitteilung an G. Streuli, Holzwarenfabrik in Sihlbrugg-Hirzel unter Bezug von Fr. 20.— Experten-, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, an das Notariat Horgen, an die Finanzdirektion und an die Baudirektion.